



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 9 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 17. März 1992 vom 16. August 2004 (5600-II.5)	94
Bekanntmachungen	
Erlaubnisurkunde	94
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 30. August 2004	94
Ausbildungspläne im juristischen Vorbereitungsdienst	
Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation	95
Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung	97
Personalnachrichten	
Ernennungen	98
36. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	99
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	99
Ausschreibungen	100
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses nach § 270 StPO entfällt nur, wenn dieser mit tragenden Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ordnung in Widerspruch steht oder offensichtlich grob fehlerhaft ist. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 22. Juli 2004 – 1 AR 15/04 –	101

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 17. März 1992
Vom 16. August 2004
(5600-II.5)

Die Allgemeine Verfügung vom 17. März 1992 (JMBl. S. 54) – 5600-I.5 –, geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 24. August 1994 (JMBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 die Festsetzung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten,“.

2. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 die Festsetzung der Vergütungen von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern,“.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 16. August 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bekanntmachungen

Landgericht Potsdam
– Der Präsident –
Az.: I W 49/I

Potsdam, den 28. Juli 2004

Erlaubnisurkunde

Die der Creditreform Brandenburg/Havel Wolfram KG,
Fohrder Landstraße 11,
14772 Brandenburg

gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1578, BGBl. III 303-12) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes (1. AVO) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481, BGBl. III 303-12-1) erteilte Erlaubnis vom 7. Mai 1998 wird hinsichtlich der Ausübungsberechtigten wie folgt erweitert:

Neben den Herren Dipl.-Kfm. Gerhard Wolfram,
Ass. jur. Jochen Wolfram und Dipl.-Kfm. Christian Wolfram
darf die Inkassotätigkeit auch von

**Frau Anne Katrin Schulz geb. Karsten,
geb. am 21. April 1962 in Berlin**

ausgeübt werden.

Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen und Beschränkungen der Erlaubnis vom 7. Mai 1998.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 30. August 2004

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Alexander Scherbarth, Dienstaussweis-Nr.: **156 823**, ausgestellt am 05.04.2004 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen, gültig bis 30.04.2007.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung in der Wahlstation. Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung in der Wahlstation ist eine der Stationen, die die Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 21. bis 24. Ausbildungsmonat.

Die Ausbildungsbehörde bietet in dieser Zeit den Rechtsreferendaren einen einmonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO an. Ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme an dem Lehrgang verpflichtet (Ziffer II des Ausbildungsplanes zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung), wird die Zeit des Lehrgangs auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet.

Der Rechtsreferendar wird einer der in § 21 Abs. 2 BbgJAO genannten Stellen zugewiesen. Bereits in der nach § 21 Abs. 4 Satz 2 BbgJAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist ein für die Ausbildung Verantwortlicher zu benennen. Dieser bleibt auch dann verantwortlich, wenn er die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle überträgt.

Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar ganztätig beschäftigt ist. Ihm soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um sich im Selbststudium die gemäß § 27 Abs. 3 BbgJAO erforderlichen Kenntnisse in dem gewählten Berufsfeld anzueignen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten; es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für das Selbststudium etwa zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit benötigt. Soweit Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

Im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann der Rechtsreferendar gemäß § 53 BRAO zum amtlich bestellten Vertreter des ausbildenden Rechtsanwaltes bestellt werden. Auch kann dem Rechtsreferendar durch den Ausbilder mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll vom Rechtsanwalt geprüft werden, ob der Rechtsreferendar nach seinem Wissens- und Ausbildungsstand und nach seiner Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse des Man-

danten muss die Tätigkeit des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

Absolviert der Rechtsreferendar die Ausbildung im Ausland, hat die Ausbildungsstelle den Dienstantritt der Ausbildungsbehörde binnen eines Monats mitzuteilen. Bei einer inländischen Ausbildungsstelle genügt eine Mitteilung binnen Monatsfrist, wenn der Dienst nicht angetreten wird.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung in der Wahlstation sollen die Rechtsreferendare lernen, berufsfeldtypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien dem für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Schwerpunkt der Ausbildung im gewählten Berufsfeld soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der berufspraktischen Aspekte zu erfassen,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufinden und anzuwenden,
- die berufspraktischen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und geltende Bestimmungen zulassen, sollen dem Rechtsreferendar möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendare mit den für die Tätigkeit im Berufsfeld typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Ausbilder in seiner täglichen Praxis immer wieder begegnen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

Es obliegt dem Rechtsreferendar, durch die Wahl des bzw. der Ausbilder sicherzustellen, dass er mit Tätigkeiten befasst wird, die für das von ihm gewählte Berufsfeld typisch sind.

In Verfahren, in denen der Rechtsreferendar einmal tätig geworden ist, soll ihm nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, soll er über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind vom Ausbilder mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat der für die Ausbildung Verantwortliche den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat er sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfang tatsächlich mitgewirkt haben.

Die Ausbildungsbehörde ist nicht verpflichtet, für die Erstellung des Zeugnisses Sorge zu tragen.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, finden die Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare in der Wahlstation in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare in der Wahlstation außer Kraft.

Anhang (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation _____
für den/die Rechtsreferendar/in _____
in der Zeit vom _____ bis _____
Ausbilder/in _____

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und

wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung	Leistung (Note/ Punktzahl)	besprochen am

Brandenburg an der Havel, den 13. August 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Ausbildungsplan
für den Lehrgang zur Vorbereitung auf den
berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung**

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrgangs

Die Ausbildungsbehörde richtet in der Wahlstation (21. bis 24. Ausbildungsmonat) einmonatige Lehrgänge zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung in den Berufsfeldern, zumindest aber in den Kerngebieten des Rechts (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) ein.

Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden. Die zeitliche Aufteilung der Unterrichtsstunden obliegt der Ausbildungsbehörde. Die übrige Dienstzeit dient der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs.

Eine Zuweisung zum Lehrgang erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss zusammen mit der Benennung des gewählten Berufsfelds gemäß § 27 Abs. 3 BbgJAO spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein. Mit der Zuweisung ist die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. In diesem Fall wird der einmonatige Lehrgang auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet. Den Rechtsreferendaren, die keinem Lehrgang zugewiesen worden sind, obliegt es, den Unterrichtsstoff eigenverantwortlich und selbstständig zu erarbeiten.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Das berufspraktische Element in der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO knüpft unter anderem an den klassischen Aktenvortrag an. Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf diese Aufgabe.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Der Lehrgang soll auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten. Als wesentlicher Bestandteil des Prüfungsgesprächs wird die Technik des Aktenvortrages geübt. Der Rechtsreferendar soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, in einer bestimmten Zeit einen Sachverhalt zu erfassen, ihn in freier Rede vorzutragen, sich zu den anstehenden Rechtsfragen überzeugend zu äußern und einen praktisch brauchbaren Lösungsvorschlag zu machen.

Der Lehrgangsleiter soll Aktenvorträge, die den Examensanforderungen entsprechen, unter examensähnlichen Bedingungen halten lassen; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden. Die Vortragsleistungen sollen besprochen und nach examensnahen Maßstäben ausgewertet werden.

Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Strafrecht

Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses nach § 270 StPO entfällt nur, wenn dieser mit tragenden Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ordnung in Widerspruch steht oder offensichtlich grob fehlerhaft ist.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,
Beschluss vom 22. Juli 2004 – 1 AR 15/04 –

Zum Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) erhob gegen den Angeklagten mit Anklage vom 17. Dezember 2003 den Vorwurf, am 26. April 2003 mittels eines gefährlichen Werkzeugs vorsätzlich eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben (Vergehen, strafbar gemäß §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 223 Abs. 1 StGB). Nach Eröffnung des Hauptverfahrens verhandelte die Strafrichterin des Amtsgerichts Bad Freienwalde am 10. März 2004 gegen den Angeklagten, verlas ein in einem gegen diesen geführten Betreuungsverfahren am 17. November 2003 erstelltes „nervenärztliches Kurzgutachten“ und verkündete schließlich den Beschluss, das Verfahren an das Landgericht Frankfurt (Oder) „abzugeben“. ...

Mit „Berichtigungsbeschluss“ vom 18. Mai 2004 änderte das Amtsgericht daraufhin den Tenor seiner Entscheidung vom 10. März 2004 dahingehend ab, „dass das Verfahren an das Landgericht Frankfurt (Oder) verwiesen wird“. Seine Entscheidung begründete es damit, statt des Wortes „verwiesen“ versehentlich das Wort „abgegeben“ benutzt zu haben, obgleich nach Aktenlage klar erkennbar sei, „dass es sich um einen Verweisungsbeschluss im Sinne des § 270 StPO handelt“.

Die 3. Strafkammer des Landgerichts hat daraufhin mit Beschluss vom 2. Juni 2004 die Übernahme des Verfahrens mangels sachlicher Zuständigkeit abgelehnt und die Sachakten „analog den §§ 14, 19 StPO“ dem Senat zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Nach Auffassung der Strafkammer steht der amtsgerichtliche Verweisungsbeschluss vom 18. Mai 2004 „mit den Grundprinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung in Widerspruch“, da in der Hauptverhandlung vom 10. März 2004 „nicht mit genügender Sicherheit erkennbar geworden ist, dass eine Sachentscheidung nach § 63 StGB erforderlich wird, die in die nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG ausschließlich sachliche

Zuständigkeit des höheren Gerichts fällt“; die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus habe die Strafrichterin vor Ergehen des Verweisungsbeschlusses auch nicht ansatzweise festgestellt, das Kurzgutachten vom 17. November 2003 vermöge die Annahme einer zumindest verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten bei Tatbegehung nicht zu rechtfertigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 2. Juni 2004 verwiesen.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hat gemäß § 19 StPO als das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht zu bezeichnen, ...

Das Landgericht ist zuständig; es ist an den Verweisungsbeschluss der Strafrichterin gebunden.

Tatsächlich handelte es sich bereits bei dem in der Hauptverhandlung vom 10. März 2004 ergangenen „Abgabebeschluss“ des Amtsgerichts der Sache nach um einen Verweisungsbeschluss nach § 270 StPO. ...

Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses, der auf § 270 StPO beruht, entfällt nur ganz ausnahmsweise bei Entscheidungen, die mit den Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ordnung in Widerspruch stehen, wenn der Mangel für einen verständigen Beurteiler offenkundig ist (BGH NJW 1980, 1586; OLG Stuttgart, Justiz 1983, 164). Die Wirksamkeit der Verweisung wird hingegen regelmäßig auch dann nicht in Frage gestellt, wenn sie zu Unrecht ausgesprochen worden ist; die Bindung des höheren Gerichts besteht mithin selbst dann, wenn der Verweisungsbeschluss formell oder materiell unrichtig ist (OLG Karlsruhe MdR 1980, 599, OLG Hamm JMBL NRW 1976, 106; OLG Düsseldorf JMBL NRW 1979, 152).

Von einer objektiven Willkürlichkeit des Verweisungsbeschlusses kann im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht die Rede sein. Umstände, die als mit den Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ordnung *offensichtlich in Widerspruch stehend* angesehen werden müssen, sind nicht erkennbar. Die Tatsache, dass der Angeklagte vor Ergehen des Verweisungsbeschlusses nicht angehört worden war, stellt sich jedenfalls nicht als für die Sachentscheidung *materiellrechtlich* grob fehlerhaft dar, so dass der Beschluss vom 10. März 2004 schon deshalb keinen Bestand haben würde. Die Strafrichterin hat die die sachliche Zuständigkeit betreffenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auch nicht offenkundig falsch

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

ausgelegt. Das „nervenärztliche Kurzgutachten“ vom 17. November 2003 konnte objektiv Veranlassung geben anzunehmen, dass die Schuldfähigkeit des Angeklagten *auch zur Tatzeit* jedenfalls erheblich vermindert gewesen ist und dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus notwendig werden könnte. Die Unterbringungs Voraussetzungen nach § 63 StGB müssen gerade nicht sicher feststehen, um die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG zu begründen. Die Grundlage für die nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG zu treffende Prognoseentscheidung mag vorliegend zwar noch nicht stark fundiert gewesen sein. Die Wirksamkeit der Verweisung

wird davon jedoch nicht tangiert, weil sie jedenfalls nicht mit tragenden Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ordnung in Widerspruch steht. Die dem Amtsgericht in der Hauptverhandlung bekannt gewordenen Hinweise auf eine bei dem Angeklagten vorliegende psychische Erkrankung (Schizophrenie) in Verbindung mit der vorgeworfenen Anlasstat und den zahlreichen Vorverurteilungen geben objektive Anhaltspunkte ab, die eine Einweisung des Angeklagten in ein psychiatrisches Krankenhaus rechtfertigen könnten. Vor diesem Hintergrund verstößt der Verweisungsbeschluss jedenfalls unter keinem denkbaren Gesichtspunkt grob gegen geltendes Recht.